

11.12.2013

Kleine Anfrage 1813

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten II – wie rechtssicher ist die rot-grüne Neu- regelung des Kanal-TÜVs?

Gemäß § 8 Abs. 3 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser sind innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen.

In der Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster vom 04.05. 1998 für das Gebiet Holsterhausen / Üfter Mark im Kreis Recklinghausen wurde neben den Schutz-
zonen I, II, IIIA und IIIB eine zusätzliche Schutzzone IIIC ausgewiesen. Dies, um den beson-
ders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel
zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen Rechnung zu tragen.

So ist in der Zone III C u.a. das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern, Sammeln,
Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden, Vertreiben oder Behandeln radioaktiver Stof-
fe, Chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW/FCKW) sowie Lagerung und Ablagerung von be-
sonders überwachungsbedürftigem Abfall verboten.

Laut Schutzgebietsverordnung handelt es sich „bei der Schutzzone III C nicht um ein Was-
erschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Verordnungen.“

Da die Landesregierung mehrfach betont hat, dass es bezüglich der Fristen zur Dichtheits-
prüfung innerhalb von Wasserschutzgebieten keine Ausnahme geben werde, stellt sich er-
neut die Frage, wie rechtssicher und bürgerfreundlich die rot-grüne Neuregelung der Dicht-
heitsprüfung tatsächlich ist.

Datum des Originals: 10.12.2013/Ausgegeben: 11.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Gelten für private Abwasseranlagen innerhalb der Wasserschutzzone III C des Wasserschutzgebiets Holsterhausen / Üfter Mark die starren Fristen von § 8 Abs. 3 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser?
2. Welche weiteren Wasserschutzgebiete sind in NRW festgesetzt, für die ebenfalls Wasserschutzzonen ausgewiesen sind, bei denen es sich laut Schutzgebietsverordnung nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Verordnungen handelt?

Henning Höne